fie Anlaß zu einer Berwechslung gegeben hat 2c.) bei Aufrechthaltung der Betreibung in seinen Interessen geschädigt
wäre. Dergleichen hat aber hier der Refursgegner, und wohl mit
Grund, nicht behauptet. Er trägt auch nicht auf nachträgliche
genauere Bezeichnung des betreibenden Gläubigers in den bisherigen Betreibungsurkunden und richtige Berurkundung in den
spätern an, weshalb auf diesen Punkt nicht einzutreten ist.

Daß die Betreibung nicht von den zuständigen Organen der Gemeinde anbegehrt sei und geführt werde (insbesondere weil den im Berwaltungszweige der Gas- und Wasserwerfe sunktionierenden Organen die erforderliche Zuständigkeit abgehe), hat der Nekurszgegner ebenfalls nicht geltend gemacht und ließe sich auch nach dem Borentscheide nicht annehmen.

2. In Bezug auf den zweiten für die Ungültigkeit der angefochtenen Betreibung angeführten Beschwerdegrund: daß nämlich
die Betreibung sich gegen eine nicht mehr existierende Kollektivgesellschaft richte, sehlt es dem Rekursgegner an der Legitimation zur Beschwerdeführung. Wie er selbst erklärt, ist er perfönlich nicht betrieben und, weil also nicht im Betreibungsversahren
stehend, auch nicht befugt, die Rechtsbeständigkeit desselben durch
Beschwerde anzusechten. Sosern er sindet, daß die Pfändung vom
26. Juni 1905 unrichtiger Weise ihm gehörendes Vermögen ergriffen hat, bietet das Widerspruchsversahren der Art. 106 fs.
SchKG den geeigneten Weg zur Wahrung seine Rechte. Darüber endlich hat er sich nicht beschwert, daß er als zur Entgegennahme der Betreibungsurfunden verpflichteter Vertreter der
betriebenen Firma behandelt wird.

Nach all dem ist der vorliegende, auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Nekurs gutzuheißen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufshebung des angesochtenen Entscheides die in Frage stehende Betreibung aufrecht erhalten.

## 89. Entscheid vom 21. September 1905 in Sachen Beg-Müller.

Verwertung gepfändeter Sachen. Verkauf aus freier Hand. Voraussetzungen hiefür nach Art. 130 Ziff. 1 SchKG: wer gehört zu den «Beteiligten»? Auch ein Gruppengläubiger, der voraussichtlich keine Befriedigung erhält, weil der Erlös nicht zur Deckung der im Range vorgehenden Gläubiger ausreichen wird, gehört dazu.

I. Der Refurzgegner C. E. Stirnemann betrieb ben Kekurrenten Friedrich Heß Müller beim Betreibungsamt Zürich V für eine Forderung von 8175 Fr. 10 Cts. An die vom Gläubiger erwirkte Pfändung erhielt die Ehefrau des Rekurrenten Anschluß für eine Weibergutsforderung und zwar laut Angabe des Rekurrenten im gerichtlich festgestellten, zur Hälfte privilegierten Betrage von 19,941 Fr. Der Rekurrent stellte das Begehren um freihändigen Berkauf der Pfändungsobjekte. Hiegegen protestierte der Rekursgegner, indem er selbst ein Verwertungsbegehren stellte und Durchsührung der Verwertung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verlangte. Das Betreibungsamt beschied darauf das Begehren des Rekurrenten um freihändigen Verkauf wegen mansgelnden Ersordernisses der Zustimmung aller Beteiligten (Art. 130 Ziss. 1 SchKG) abschlägig.

Hiegegen führte der Rekurrent Heß Beschwerde, indem er geltend machte: Der Erlös der Pfändungsobjekte werde unter keinen Umständen einen Überschuß über den zur Deckung der privilegierten Hälfte der Frauengutsforderung nötigen Betrag ergeben. Der Gläubiger Stirnemann sei also kein interessierter Beteiligter bei der Verwertung, könne dieselbe nicht verlangen und komme als Gruppengläubiger nicht in Betracht.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als un= begründet ab.

Den unterm 24. August 1905 ergangenen Entscheib ber obern kantonalen Aussichtsbehörde hat Heß-Müller mit seinem nunmehrigen Rekurse innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, indem er sein Begehren um Vornahme freihändigen Verkauses der fraglichen Pfändungsobjekte erneuert. Er weist auf Entscheide zürcherischer Aussichtsbehörden hin, wonach dem Gläubiger einer spätern Gruppe, der aus der Berwertung keine Deckung erhalten

würde, das Recht abgesprochen wurde, die Verwertung zu ver= langen, oder die Eintreibung nach Art. 131 oder den freihändigen Verkauf durch seinen Einspruch zu verhindern. Das nämliche müsse, führt er unter Verusung auf ein eingelegtes Nechtsgutachten aus, auch für den Gläubiger der gleichen Gruppe gelten, der wegen nach= gehenden Ranges seiner Forderung keine Befriedigung erlange.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Un Stelle des ordentlichen Berwertungsmodus der öffentlichen Berfteigerung läßt bas Gefet den Bertauf aus freier Sand in ber Regel, d. h. abgesehen von den bier nicht in Betracht kom= menden besondern Fällen der Biff. 2-4 bes Urt. 130, laut Biff. 1 biefes Artitels nur unter der Boraussetzung zu, daß alle Beteiligte ihn begehren. Bur Entscheidung steht nun bier bie Frage, ob als Beteiligter im Sinne letterer Bestimmung ein Gruppengläubiger auch dann anzusehen sei, wenn bezüglich seiner zum vornherein feststeht, daß die Berwertung für ihn wegen vor= gehender Rangstellung eines Mitgläubigers (Art. 146 Abf. 2) refultatios verlaufen, b. h. feine Forderung ganglich ohne Deckung bleiben wird. Run ist worab zu bemerken, daß das Geset fich vorbehaltslos ausspricht, indem der Ausdruck "Beteiligter" feiner gewöhnlichen Bedeutung gemäß jeden am Betreibungsverfahren teilnehmenden Gläubiger schlechtbin umfakt. Un genügen= ben Grunden aber, die eine einschränkende Auslegung des Ge= setzestertes im Sinne bes Refurrenten zu rechtfertigen vermöchten, fehlt es. Im Gegenteil erweist sich eine folche Auslegung auch fachlich als unitatthaft, wenn man die betreibungsrechtliche Stellung ins Auge faßt, die der Gläubiger burch die Pfändung bezw. ben Pfändungsauschluß erlangt und fraft welcher er berechtigt wird, die Vornahme der Verwertung, und zwar in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, zu verlangen. Zu den lettern gehört gerade, daß der ausnahmsweise Verwertungsmodus des freihan: bigen Berkaufes nur unter ber Boraussetzung ber Zustimmung fämtlicher im Verfahren Beteiligten Platz greifen darf. Das Geset hat sich bier eben von der Erwägung leiten laffen, daß die öffentliche Versteigerung vermöge ber Garantien, welche sie bietet, regelmäßig das gunstigste Verwertungsresultat ergeben wird, und daß deshalb, wenn auch ausnahmsweise der Freihandverkauf ihr

vorzuziehen sei, es doch bem personlichen Ermessen jedes einzelnen Beteiligten überlaffen bleiben muffe, ob ein Kall folder Art vorliege, und er so gegen seinen Willen eine Abweichung vom orbentlichen Berwertungsverfahren sich nicht gefallen zu laffen brauche. Nicht als ftichhaltig fann fobann auch ber Grund gelten. auf welchen sich der Refurrent hauptfächlich stütt : daß nämlich ber ohne Dedung bleibende Gruppengläubiger überhaupt fein Interesse daran habe, ob mehr oder weniger erlöst und ob beshalb ber eine ober andere Berwertungsmodus eingeschlagen werbe. Mit Recht haben bem gegenüber bereits die Vorinftanzen ausgeführt, baf ein solches, rechtlich anzuerkennenbes Interesse jebenfalls insoweit gegeben fei, als der betreibende Gläubiger, je hober ber Erlos fich stellt und in um fo höherem Mage also der im Range vorge= hende Mitgläubiger Befriedigung findet, um fo weniger bezw. in um so geringerem Mage die Konkurrenz des letztern bei einer spätern Pfandung zu gewärtigen habe. Für bie Behauptung endlich, dem Rekursgegner fei es hier gar nicht um die Wahrung vermögensrechtlicher Interessen, sondern blog barum zu tun, ben Refurrenten zu schiftanieren, fehlt ein Beweis.

Ob die Vorinstanz zutreffender Weise einen Unterschied macht zwischen dem vorliegenden Falle, wo ein Gläubiger der gleichen Gruppe, und dem Falle wo ein solcher einer spätern Gruppe sich dem Freihandverkause widersetzt, braucht hier nicht geprüft zu werden. Immerhin dürste zu bemerken sein, daß ein solcher Untersschied sich vom Standpunkte des Bundesgerichtsentscheides in Sachen Camenzind (Amtl. Samml., Separatausgabe, Bo. V, Nr. 58\*) aus wohl nicht rechtsertigen ließe.

Der Nekurs ist nach all dem zu verwerfen, wobei es nicht das rauf ankommt, ob — was sich aus den Akten nicht mit Sichersheit entnehmen läßt — Rekurrent in eigenem Namen, als Betriebener, oder im Namen seiner Shefrau als Pfändungsgläubisgerin Beschwerde führt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. XXVIII, 1, No 89, S. 376 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)